



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XIV. Ob in Civitatibus Mixtis Geistliche Orden, welche Anno 1624. daselbst nicht gewesen, eingeführt werden können.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Sept.

ret) vor ihren Seelsorger nicht zu erkennen, anbefohlen, zwar solche Irrungen gültlich bezulegen gegenseitig etlichemahl vertröstet; aber aus fürgewandter obgehabter Kriegs-Beschwerde niemalen vollzogen worden. Hingegen wie man neulicher Zeit an Ihre Fürstliche Gnaden zu Anspach geschrieben, weilen nach Anleitung des Friedens-Instrumenti in Ecclesiasticis ein jeder Stand bey der Possession in Anno 1624. manuteniret werden solle, und dann obgedachter Hugbar solcher Zeit so wohl Hältlich als Brandenburgischer Pfarrherr zu Gründelhart gewesen, und erst Anno 1630. gestorben, anfänglich aber allein von denen von Behlberg, deren Jus zum halben Theil an Halle Kauff weis kommen, investiret worden, daß die Confirmatio eines zu der annoch ledig stehenden Pfarr vom Fürstlichen Stifft Etwangen nominirenden und präsentirenden subjecki in beyder Herrschafft Nahmen geschehen möge, die Antwort und Fürstliche resolution dahin ergangen, daß sie uns in solchem puncto nicht willfahren konten; in Betracht dieselbe Anno 1624. in dem Exercitio Jurium Episcopaliū allein gewesen, welches aber obiger wahrer Verlauf wiederstreiten thut, und weiter nichts beggebracht werden mag, als daß ein Pfarrherr zu Gründelhart das Capitul zu Craylsheim besuchet, und dessen Kirchen Ordnung observiret, welches die von Behlberg zu präjudic ihrer Gerechtsame nimmermehr, sondern allein die Conformität in Ecclesiasticis, weilen sie kein absonderlich Capitul und Inspektion bestellen können, desto besser zu erhalten geraeynet; inmassen sie auch weder Freisch-nach andere hohe Obrigkeitliche Jura dem Fürstlichen Hause Brandenburg geständig gewesen, und darum, als dieser Stadt pro signo Condominii an der Uhr-Tafel zu Gründelhart angeschlagene Wapen von damaligem Fürstlich Anspachischen Ober-Amtmann zu Craylsheim, Obristen Goldstein verderbet worden, disseits in Camera behueffige Procefs auf die Constitution der Pfandung ausgebracht, die die partitionem und Wiederanssetzung ihrer Wapen Anno 1622. erhalten, auch solche Procefs in puncto Causaliū gegenseitig beruhen.

1649.  
Sept.

Weil dann die Pfarr zu Gründelhart nach Belieben und Connivenz eines Ehrsamten Raths der Stadt Schwäbischen Halle bisweilen das Craylsheimische Capitul zwar besuchet, zugleich die Brandenburgische Kirchen Agenda zum Theil observiret; So hat sich doch ein Ehrsamter Rath hierdurch ihres wohlhergebrachten Rechts nicht begeben; sondern ist in ohnzweiffenlicher possession vel quasi des Mit Confirmation-Rechts ununterbrochen noch in Anno 1624. den 1. Januarii gestanden. Als wird gebeten, die Sache Krafft des klaren Instrumenti Pacis dahin zu decidiren, damit des Herrn Marggraffen Fürstliche Gnaden einen Ehrsamten Rath ferners ohnbeeinträchtigt lassen und nicht turbiren sollen &c.

Stadt-Meister und Rath der  
Stadt Halle in Schwaben.

§. XIV.

Frage: Ob in Civitatibus mixtae Religionis, Christliche Orden, welche Ao. 1624. nicht selbst gewesen, eingeführt werden können?

Bey Durchgehung derer Restitutions-Puncten, in denen mehresten Städten mixtae Religionis, entstande eine Frage, welche von vieler Wichtigkeit war, nemlich: *An Magistratus Catholicus, qui juxta cum Evangelico, in plenissimum suae Religionis exercitium restitutus est, Novos Ordines, pro meliori cultu Religionis suae, introducere possit?* Die Catholicici behaupteten die *Affirmativam*, aus diesem Grund, weil ein jeder Catho-

lischer Magistrat, in Anno Decretorio 1624. dergleichen *facultatem* introducendi *novos Ordines* ohne Zweifel gehabt habe; da nun alles auf den *Scutum* Anni 1624. hinwieder gesetzt werden solle; so müsse nothwendig, auch inskünftige, und zu allen Zeiten, *ejusmodi facultas*, quae tunc temporis competit Magistratui Catholico, demselben frey bleiben: Die *Evangelici* hingegen bestunden auf der *Negativa*, und hielten davor,

1649.  
Sept.

davor, daß die Restitution zwar in die Jura Anni 1624. geschehen sey, und daß die Catholici, durch das Instrumentum Pacis, zwar gleichermassen, als die Evangelici, in das obllige Recht, ihre Religion bestermassen zu exerciren, restituirt worden wären; Es sey aber der terminus Anni 1624. um des willen hinzugesetzt, damit das exercitium ejusmodi jurium nach dem Zustand desselben Jahrs gemäßiget und restringirt würde, so, daß man nicht ad infinita hinaus fallen könnte noch dberffie, sondern es sey also zu verstehen: ut qualibet Pars liberrimum quidem Religionis suae jus habeat, sed exercitium ejus secundum morem Anni 1624. moderandum ac temperandum sit; welches aus unterschiedenen textibus in Instrumento Pacis, als Art. V. §. 7. §. 11. §. 14. *vers. In iis locis &c.* abzunehmen stehe, welche textus

diese Sache zur Genüge decidirten: die Praxis wäre ohne dis schon, von denen Catholicis selbst, eingeführt worden, da sie bey der Stadt Augspurg keinen Pfarerer Augustanae Confessionis, mehr, als wie der status Anni 1624. gewesen sey, zugelassen hätten; item, zu Dinkelspühl, da sie keine Evangelisch-Lutherische Schul, noch auch die Evangelische Kirche, nur in etwas zu erweitern, hätten zugeben wollen: weilen beydes mit dem statu Anni 1624. nicht übereinkäme. Nächst deme, sey gemeinen Rechtsens, quod in communi Causa, melior sit ratio & conditio prohibentis.

1649.  
Sept.

Vornemlich schienen, bey Erörterung dieser Frage, die Catholici, ihre Absicht, auf die Carmeliten zu Augspurg, in gleichen auf die Capuciner zu Rauffbeyern, gerichtet zu haben.

## §. XV.

Bewegung  
der Evangelischen  
Prediger  
zu Augspurg,  
über das  
Wort: *Alt-Catholisch.*

Hey der in der Stadt Augspurg vorgenommenen Execution, wurde von denen Predigern Augustanae Confessionis, daselbst, ein gar ärgerlicher Streit, wider ihren Evangelischen Magistrat angehoben, welcher viel Unheil hätte nach sich ziehen können. Dann, es weigerten sich selbige mit grosser vehemenz, den, bey der Execution vorgeschienenen Revers zu vollziehen, unter dem Vorwand, daß die Papisten (wie sie solche titulirten,) *Alt-Catholische* genennet würden, welches Wort sie in ihrem Gewissen nicht approbiren könnten. Ob nun wohl der Magistrat, Ihnen eine solche Declaration ertheilte, daß sie damit wohl hätten zufrieden seyn können; so wolten Sie sich doch

keineswegs dazu verstehen, sondern beharreten, alles gütlichen Ermahnens ohngeachtet, auf ihrem Eigensinn, und behinderten dadurch nicht wenig den Fortgang der Execution. Es wurde ihnen aber, als die Sache auf den Congress gebracht worden, solcher Unfug in der Bedeutung sub N. I. nachdrücklich vor Augen gestellt, welches der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumshirn, verfaßt, dabey auch zugleich das Schreiben sub N. II. an den Herzog von Würtemberg als Erähß-Ausschreibenden Fürsten gelassen worden, und dienet annoch der Extractus Diarii Altenburgici sub N. III. zur mehrern Erklärung dieses Puncts.

## N. I.

Bedeutung an die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit zu Augspurg, wegen des Wortes: *Alt-Catholisch.*

N. I.  
Der Evangelischen  
Gesandten  
Schreiben an  
das Ministerium  
zu Augspurg,  
das Wort: *Alt-Catholisch*  
betreffend.

Unsere freundwillige Dienste zuvor, Ehrwürdige und Hochgelehrte, insonders liebe Herren und gute Freunde.

Wir haben sehr ungerne vernommen, daß zwischen dem Evangelischen Stadt-Pfeger und Magistrat und denen Herren ziemlich beschwerliche Irrungen entstehen wollen, indeme die Herren ihre Bestallungen, wie sie von denen Kayserlichen Herrn Subdelegirten verglichen, wegen des darin gebrauchten Wortes: *Alt-Catholisch*, nicht